

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933 1914**

10 (31.5.1914) Beilage zu den "Ärztlichen Mitteilungen aus und für Baden"

# Beilage zu den „Ärztlichen Mitteilungen aus und für Baden“.

XLVIII. Jahrgang. Nr. 10.

Karlsruhe

31. Mai 1914.

## Gesetz.

(Vom 10. Oktober 1906.)

### Die Rechtsverhältnisse des Sanitätspersonals betreffend.

#### Die Rechtsverhältnisse der Ärzte.

##### I. Die Ärztekammer.

##### a. Allgemeines.

##### § 1.

Für das Gebiet des Grossherzogtums wird eine Ärztekammer errichtet, welche ihren Sitz in Karlsruhe hat.

##### § 2.

Die Ärztekammer ist dazu berufen, die Gesamtinteressen des ärztlichen Standes des Grossherzogtums zu vertreten und bei der öffentlichen Gesundheitspflege mitzuwirken.

Zu diesem Zweck hat sie sich mit allen Fragen und Angelegenheiten zu befassen, welche den ärztlichen Beruf sowie die Wahrung und Vertretung der ärztlichen Standesinteressen oder das Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege betreffen.

Die Ärztekammer hat das Recht, innerhalb ihres Wirkungskreises Anträge und Vorstellungen an die Staatsbehörden zu richten, sie soll in allen wichtigen, die Interessen des ärztlichen Standes berührenden Angelegenheiten gehört werden.

Auch ist die Ärztekammer befugt, innerhalb der Schranken des § 19 Absatz 2 und 3 Einrichtungen zur Fürsorge für bedürftige Ärzte und deren Hinterbliebene, sowie sonstige Wohlfahrtseinrichtungen im Interesse des ärztlichen Standes zu treffen.

##### b. Wahl der Mitglieder der Ärztekammer.

##### § 3.

Die Mitglieder der Ärztekammer und deren Ersatzmänner werden von den wahlberechtigten Ärzten des Landes gewählt.

Wahlbezirke sind die Kreise.

##### § 4.

In jedem Wahlbezirke ist auf je fünfzig Ärzte ein Mitglied und ein Ersatzmann zu wählen; für Bruchteile von mehr als fünfundzwanzig wird ein weiteres Mitglied

und ein Ersatzmann gewählt. Wahlbezirke, in denen weniger als fünfzig Ärzte wohnen, wählen ein Mitglied und einen Ersatzmann.

Die Zahl der hiernach in jedem Wahlbezirke zu wählenden Mitglieder und Ersatzmänner wird vor jeder Wahl auf der Grundlage der Wählerliste vom Vorstände der Ärztekammer festgesetzt.

##### § 5.

Die Wählerlisten werden für jeden Wahlbezirk getrennt aufgestellt. Die Aufstellung erfolgt durch den Vorstand der Ärztekammer.

Eine Abschrift der Liste des Wahlbezirkes ist zur Einsicht der Ärzte des Bezirkes während einer Woche auf der Kanzlei jedes zum Wahlbezirke gehörenden Bezirksamtes offen zu legen; der Beginn der Offenlegung ist vom Vorstände der Ärztekammer rechtzeitig in dem zu amtlichen Bekanntmachungen der Ärztekammer bestimmten Blatte öffentlich bekannt zu machen.

Einsprachen gegen die Wählerliste sind vor Ablauf einer Woche nach Beendigung der Offenlegung bei dem Vorstände der Ärztekammer zu erheben. Gegen die Entscheidung desselben kann binnen einer Woche nach der Zustellung Beschwerde an das Ministerium des Innern ergriffen werden, welches endgültig entscheidet.

##### § 6.

Wahlberechtigt und wählbar zur Ärztekammer sind sämtliche approbierten Ärzte, welche innerhalb des Wahlbezirkes ihren Wohnsitz haben und Angehörige des Deutschen Reiches sind, mit Ausnahme der aktiven Militärärzte und derjenigen Ärzte, welche nach § 7 von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Ärzte, welche die ärztliche Berufstätigkeit nicht oder nicht mehr ausüben, sind auf ihren Antrag vom Vorstände der Ärztekammer in der Wählerliste zu streichen; in diesem Falle sind sie auch von den Beiträgen zur Ärztekammer (§ 19) befreit. Gegen die ablehnende Entschliessung des Vorstandes ist die Beschwerde nach Massgabe des § 5 Absatz 3 Satz 2 zulässig.



## § 7.

Ausgeschlossen von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit sind:

1. Ärzte, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens, das den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen kann, in Untersuchung stehen;
2. Ärzte, welchen durch ehrengerichtliche Entscheidung das Wahlrecht und die Wählbarkeit zur Ärztekammer entzogen ist;
3. Ärzte, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind;
4. Ärzte, welche nach § 6 Absatz 2 in der Wählerliste gestrichen sind.

## § 8.

Die Wahl erfolgt auf vier Kalenderjahre; die auscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar.

Die Anordnung der Wahl geschieht durch den Vorstand der Ärztekammer.

Jeder wahlberechtigte Arzt ist schriftlich zur Wahl aufzufordern; dabei ist demselben der Wahlbezirk, die Zahl der zu wählenden Mitglieder und Ersatzmänner, sowie der Zeitpunkt, bis zu welchem spätestens der Stimmzettel einzusenden ist, bekannt zu geben.

Ausserdem ist die Aufforderung in dem zu amtlichen Bekanntmachungen der Ärztekammer bestimmten Blatte zu veröffentlichen.

## § 9.

Die Wahl erfolgt schriftlich durch Einsendung des Stimmzettels an den Vorstand der Ärztekammer.

Für die Einsendung der Stimmzettel muss ein Zeitraum von mindestens drei Wochen von der Ausgabe der betreffenden Nummer des in § 8 Absatz 4 erwähnten Blattes an bestimmt werden.

Die Stimmzettel sind in einem Umschlage verschlossen einzusenden; auf dem Umschlage ist Name, Stand und Wohnort des Wählenden anzugeben und ein Vermerk beizufügen, dass sich in dem Umschlage ein Wahlvorschlag für die Wahl zur Ärztekammer befindet.

Auf dem Stimmzettel sind die als Kammermitglieder und Ersatzmänner vorgeschlagenen Ärzte nach Namen und Vornamen, Stand und Wohnort zu bezeichnen.

## § 10.

Ungültig sind Stimmzettel,

1. auf deren Umschlage die Person des Wählenden nicht zu erkennen ist, oder welche von einer nicht wahlberechtigten Person eingeschickt sind;
2. soweit sie die Person des Vorgeschlagenen nicht hinlänglich bezeichnen oder die Namen nicht wählbarer Personen enthalten;
3. welche dem Vorstande der Ärztekammer verspätet zugehen.

Sind mehr Namen auf dem Stimmzettel verzeichnet, als die Zahl der zu wählenden Mitglieder und Ersatzmänner beträgt, so gelten der Reihenfolge nach die zuerst Genannten als gewählt.

Fehlt auf dem Stimmzettel die Angabe, wer von den Vorgeschlagenen als Mitglied und wer als Ersatzmann gewählt wird, so gelten die in erster Reihe Genannten als zu Mitgliedern, die andern als zu Ersatzmännern vorgeschlagen.

## § 11.

Das Wahlergebnis wird durch den Vorstand der Ärztekammer ohne Verzug protokollarisch festgestellt; es genügt hierzu die Anwesenheit des Vorsitzenden und zweier Vorstandsmitglieder.

Als Mitglieder gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen als Mitglieder erhalten haben.

Als Ersatzmänner sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Hierbei werden die Stimmen, welche der Gewählte als Mitglied und als Ersatzmann erhalten hat, zusammengezählt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden der Ärztekammer zu ziehende Los.

## § 12.

Den Gewählten macht der Vorsitzende der Ärztekammer von dem Ergebnisse der Wahl durch eingeschriebenen Brief Mitteilung mit der Aufforderung, sich binnen einer Woche über die Annahme der Wahl zu erklären.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen einer Woche von dem Empfange der Benachrichtigung an gilt als Ablehnung.

Das endgültige Wahlergebnis wird von dem Vorstande der Ärztekammer in dem zu amtlichen Bekanntmachungen der Ärztekammer bestimmten Blatte veröffentlicht und dem Ministerium des Innern mitgeteilt.

Über etwaige Einsprachen gegen die Gültigkeit der Wahl im ganzen oder eines Mitgliedes oder Ersatzmannes entscheidet die Ärztekammer alsbald nach ihrem Zusammentreten endgültig.

## § 13.

Lehnt ein Mitglied die Wahl ab oder scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode durch Tod, Wegzug aus dem Wahlbezirke, durch Verlust der Wählbarkeit oder durch Verzicht aus, so tritt ein Ersatzmann aus demselben Wahlbezirke ein und zwar derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat (§ 11 Absatz 3 und 4).

Der Vorstand der Ärztekammer kann auch bei dauernder Verhinderung eines Mitgliedes einen Ersatzmann einberufen.

Der Vorstand der Ärztekammer kann nach Bedarf Ersatzwahlen anordnen.

### c. Organisation und Befugnisse der Ärztekammer.

## § 14.

Die Ärztekammer erlässt eine Geschäftsordnung. Dieselbe muss Bestimmungen enthalten über die Zusammensetzung und die Wahl des Vorstandes und die Obliegenheiten desselben, über die den Mitgliedern für die Beteiligung an den Sitzungen der Ärztekammer und des Vorstandes zu gewährende Entschädigung (Tage-



## Ärztékammer für das Grossherzogtum Baden.

119

# Geschäfts- und Kassenordnung.

### § 1.

Der Vorstand der Ärztekammer besteht aus fünf Mitgliedern und wird in der ersten Sitzung einer Wahlperiode für die Dauer der letzteren mittels geheimer Abstimmung gewählt. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden in derselben Weise gewählt. Als gewählt sind diejenigen zu betrachten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

### § 2.

Der Vorstand der Ärztekammer vertritt dieselbe nach aussen und vermittelt den Verkehr derselben mit den Behörden. Er beschliesst über die geschäftliche Behandlung der bei ihm eingegangenen Vorlagen und Anträge, insofern der Vorsitzende das nicht schon angeordnet hat, und setzt den Termin und die Tages-

ausserordentliche Sitzung kann vom Vorstande beschlossen werden. Sie muss abernunt werden und zwar binnen vier Wochen, wenn die Hälfte der Kammermitglieder unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes schriftlich darauf anträgt.

### § 9.

Jeder wahlberechtigte Arzt hat das Recht, Anträge an die Ärztekammer zu stellen, die auf die Tagesordnung der nächsten Kammer Sitzung gebracht werden müssen, wenn sie vor Feststellung derselben beim Vorsitzenden eingereicht und von mindestens 25 wahlberechtigten Ärzten unterstützt sind. Über die Zulassung zu spät eingegangener oder nicht genügend unterstützter Anträge entscheidet der Vorstand und in dringenden Fällen der Vorsitzende.

### § 10.

Die Einladungen zu einer Kammer Sitzung müssen

von  
atz-  
Ge-  
atz-

der  
ellt;  
und

die  
leche  
orden  
als

Vor-

rzte-  
ein-  
rung,  
Wahl

e das  
dem  
nung.  
Vor-  
annt-  
ver-  
eteilt.  
der  
rsatz-  
ihrem

et ein  
Weg-  
hilbar-  
zmann  
e, der  
(und 4).  
ch bei  
Ersatz-

Bedarf

er

ung.  
er die  
und die  
ern für  
er und  
(Tage-



und von mindestens fünf Mitgliedern unterstützt werden, wenn sie zur Besprechung kommen sollen. Die Abstimmung über Schlusssanträge findet ohne Erörterung statt. Bei Anträgen auf Übergang zur Tagesordnung erhält nur ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag das Wort

## § 14.

Der Vorsitzende stellt die Fragen für die Abstimmung. Zur Fragestellung kann das Wort begehrt werden und die Kammer beschliesst über die Abänderung der Fragestellung.

## § 15.

Die Kammer ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder zugegen sind. Bei der Abstimmung entscheidet die Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Namentliche Abstimmung findet statt, wenn fünf Mitglieder dieselbe beantragen.

## § 16.

Das Protokoll der Sitzung der Ärztekammer ist baldmöglichst nach derselben vom Schriftführer und dem Vorsitzenden festzustellen und wird in den öffentlichen Mitteilungen aus und für Baden veröffentlicht. Dasselbe wird nur auf Antrag in der ersten nach seiner Veröffentlichung stattfindenden Sitzung verlesen, wobei Anträge auf Berichtigung zulässig sind. Etwaige berichtigende Vorschläge sind bei dem neuen Protokoll-

- a. im Kassenbuch (Tagebuch) nach der Zeitfolge des Vollzugs geordnet;
- b. in der Jahresrechnung (Hauptbuch) nach Klassen, Gattungen und Arten geordnet. Neben dieser Jahresrechnung ist zugleich das Vermögen nachzuweisen.

Für die Mitgliederbeiträge ist ein besonderes Einzugsregister (c) anzulegen, in welchem die Zahlungen der Mitglieder einzeln aufgeführt sind. Dieselben werden am Schluss jeden Monats in einer Summe in das Kassenbuch (a) übertragen.

Im übrigen ist eine einfache und übersichtliche Rechnungsführung zu beobachten.

## § 24.

Zur Bestreitung der Ausgaben der Ärztekammer wird von den beitragspflichtigen Ärzten ein jährlicher Beitrag erhoben, dessen Höhe für alle gleich ist und von der Ärztekammer festgesetzt wird.

Die Liste der beitragspflichtigen Mitglieder des Ärztkammerbezirks wird am Anfang des Jahres vom Vorstand der Ärztkammer aufgestellt und dem Rechner übergeben. Die Höhe der ordentlichen Beiträge der Mitglieder wird, nachdem sie von der Kammer festgesetzt ist, den Mitgliedern bekannt gegeben.

Dabei ist zu bezeichnen:

- a. die Adresse, an welche der Beitrag einzusenden ist;



gelder und Reisekostenersatz) und die dem Schriftführer zu gewährende Vergütung, über das Blatt, in dem die amtlichen Bekanntmachungen erfolgen sollen, sowie über die Rechnungsführung der Kasse.

Die Zahl der Mitglieder des Vorstandes darf nicht weniger als fünf und nicht mehr als elf betragen.

Die Ärztekammer wählt aus ihrer Mitte für die Dauer einer Wahlperiode den Vorstand und einen Vorsitzenden desselben, sowie einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

#### § 15.

Der Vorstand vertritt die Ärztekammer nach aussen und vermittelt den Verkehr derselben mit den Staatsbehörden. Er hat das Vermögen der Ärztekammer zu verwalten und über die Verwaltung jährlich der Ärztekammer Rechnung abzulegen.

Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der bisherige Vorstand so lange im Amte, bis die neugewählte Ärztekammer ihren Vorstand gewählt hat.

#### § 16.

Die Staatsaufsicht über die Ärztekammer führt das Ministerium des Innern. Denselben ist von der Anberaumung der Sitzungen der Ärztekammer und ihres Vorstandes jeweils rechtzeitig unter Angabe der Verhandlungsgegenstände Kenntnis zu geben. Das Ministerium des Innern ist befugt, zu den bezeichneten Sitzungen einen oder mehrere Vertreter abzuordnen, welchen auf ihren Antrag jederzeit das Wort zu erteilen ist; ein Stimmrecht steht denselben nicht zu, sofern sie nicht der Ärztekammer als Mitglied angehören.

Der Vorsitzende hat alljährlich dem Ministerium des Innern einen Bericht über die Tätigkeit der Ärztekammer und ihres Vorstandes zu erstatten, welcher in dem zu amtlichen Bekanntmachungen der Ärztekammer bestimmten Blatte zu veröffentlichen ist.

#### § 17.

Die Bezirksämter sind verpflichtet, den in Vollzug dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen des Vorstandes der Ärztekammer um Auskunfterteilung, soweit dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, zu entsprechen.

#### § 18.

Die Ärztekammer kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für ihre Verbindlichkeiten haftet den Gläubigern nur ihr Vermögen.

#### § 19.

Die Ärztekammer ist befugt, die zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes erforderlichen Mittel auf die wahlberechtigten Ärzte umzulegen. Die Art der Umlegung wird in der Geschäftsordnung bestimmt.

Zur Erhebung sonstiger Beiträge, insbesondere zum Zwecke der Bestreitung der Kosten etwaiger von der Ärztekammer beschlossener Einrichtungen zur Unterstützung bedürftiger Ärzte und deren Hinterbliebenen sowie sonstiger Wohlfahrtseinrichtungen im Interesse des ärztlichen Standes, ist die Genehmigung des Ministeriums des Innern erforderlich.

Eine Beitragspflicht tritt nicht ein, soweit der Jahresbeitrag (Absatz 1 und 2) ein Prozent des Jahreseinkommens übersteigt, das der Beitragspflichtige aus der ärztlichen Berufstätigkeit erwirbt.

Die Ärztekammer kann Bestimmungen über die Feststellung des aus der ärztlichen Berufstätigkeit stammenden Einkommens treffen.

Rückständige Beiträge (Absatz 1 und 2) werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben; Streitigkeiten darüber entscheiden die Verwaltungsgerichte, in erster Instanz der Bezirksrat, in zweiter Instanz der Verwaltungsgerichtshof.

## II. Die ärztlichen Ehrengerichte.

### a. Allgemeines.

#### § 20.

Jeder Arzt ist verpflichtet, seine Berufstätigkeit gewissenhaft auszuüben und durch sein Verhalten in Ausübung des Berufes sowie ausserhalb desselben sich der Achtung würdig zu zeigen, die sein Beruf erfordert.

Ein Arzt, welcher die ihm obliegenden Pflichten verletzt, hat ehrengerichtliche Bestrafung verwirkt.

Politische, religiöse und wissenschaftliche Ansichten oder Betätigungen eines Arztes, insbesondere die Wahl und Vertretung einer Heilmethode oder eines Heilverfahrens dürfen niemals den Gegenstand eines ehrengerichtlichen Verfahrens bilden.

Auf Antrag eines Arztes muss eine ehrengerichtliche Entscheidung über sein Verhalten herbeigeführt werden.

Handlungen, die länger als fünf Jahre von der Begehung der Tat an zurückliegen, können nicht mehr Gegenstand einer ehrengerichtlichen Bestrafung sein. Die Verjährung wird durch richterliche Handlungen des zuständigen Ehrengerichtes unterbrochen.

#### § 21.

Für das Gebiet des Grossherzogtums werden vier ärztliche Ehrengerichte mit dem Sitze in Konstanz, Freiburg, Karlsruhe und Mannheim, sowie ein ärztlicher Ehrengerichtshof mit dem Sitze in Karlsruhe gebildet.

Zuständig ist  
das Ehrengericht in Konstanz für die Kreise Konstanz, Villingen und Waldsbut,  
das Ehrengericht in Freiburg für die Kreise Lörrach, Freiburg und Offenburg,  
das Ehrengericht in Karlsruhe für die Kreise Baden und Karlsruhe,  
das Ehrengericht in Mannheim für die Kreise Heidelberg, Mannheim und Mosbach.

#### § 22.

Die Ehrengerichte sind zuständig zur Entscheidung im ehrengerichtlichen Strafverfahren gegen Ärzte. Ausserdem sind sie dazu berufen, nach Massgabe der §§ 55 ff. die Beilegung von Streitigkeiten zu vermitteln, welche sich aus der ärztlichen Berufstätigkeit ergeben (Vermittlungsverfahren).

Der Ehrengerichtshof ist zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über Berufungen und Beschwerden gegen die Entscheidungen und Beschlüsse der Ehren-



gerichte. Ausserdem beschliesst er in den Fällen des § 53 der Gewerbeordnung über die Zurücknahme der ärztlichen Approbation.

#### § 23.

Zur Entscheidung berufen ist dasjenige Ehrengericht, in dessen Bezirke der Arzt, gegen welchen ein Verfahren eingeleitet werden soll, seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt hat oder zur Zeit der Tat hatte.

Streitigkeiten über die Zuständigkeit eines Ehrengerichtes werden von dem Ehrengerichtshofe endgültig entschieden.

Wenn der Ehrengerichtshof das Vorhandensein von Gründen anerkennt, aus welchen die Unbefangenheit des zuständigen Ehrengerichtes bezweifelt werden kann, so tritt an die Stelle des letzteren ein anderes von dem Ehrengerichtshofe zu bezeichnendes Ehrengericht.

#### § 24.

Die Ehrengerichte bestehen aus je vier ärztlichen Mitgliedern, welche nebst vier Stellvertretern von den wahlberechtigten Ärzten des Gerichtsbezirkes aus ihrer Mitte gewählt werden. Für die Ehrengerichte Freiburg und Mannheim muss je ein ärztliches Mitglied aus der Zahl der ordentlichen und etatmässigen ausserordentlichen Professoren und sein Stellvertreter aus der Zahl der ordentlichen und ausserordentlichen Professoren und Privatdozenten der medizinischen Fakultäten der Universität Freiburg und Heidelberg gewählt werden. Mitglieder des Ehrengerichtshofes können nicht zu Mitgliedern der Ehrengerichte gewählt werden. Die Wahl der ärztlichen Mitglieder erfolgt für die Wahlperiode der Ärztekammer jeweils nach der Wahl der Mitglieder des Ehrengerichtshofes; die Vorschriften über die Wahl der Mitglieder der Ärztekammer finden entsprechende Anwendung.

Der Ehrengerichtshof besteht aus fünf ärztlichen Mitgliedern, welche nebst fünf Stellvertretern von der Ärztekammer bei ihrem ersten Zusammentritte für die Wahlperiode der Ärztekammer aus der Zahl der wahlberechtigten Ärzte des Landes gewählt werden.

Ausserdem werden vom Ministerium des Innern nach Anhörung der Ärztekammer für die Dauer der Wahlperiode

- a. für die Ehrengerichte je ein rechtskundiges Mitglied sowie ein Stellvertreter für dasselbe;
- b. für den Ehrengerichtshof zwei rechtskundige Mitglieder und zwei Stellvertreter für dieselben ernannt.

Von den zwei rechtskundigen Mitgliedern des Ehrengerichtshofes soll eines ein höherer Verwaltungsbeamter, das andere ein Mitglied eines Kollegialgerichtes sein. Das gleiche gilt für die Auswahl der Stellvertreter.

#### § 25.

Die Mitglieder der Ehrengerichte und des Ehrengerichtshofes wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben.

Bis zu dieser Wahl liegt die Leitung dem dienstältesten rechtskundigen Mitgliede ob.

Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder der Ehrengerichte und des Ehrengerichtshofes noch so lange im Amte, bis die neuen Ehrengerichte bestellt sind.

Auf die Vertretung eines ärztlichen Mitgliedes finden die Bestimmungen des § 13 Absatz 1 entsprechende Anwendung. Im Falle der Verhinderung des aus der Zahl der Universitätsprofessoren gewählten ärztlichen Mitgliedes oder des rechtskundigen Mitgliedes tritt dessen Stellvertreter ein.

Der Vorstand der Ärztekammer kann nach Bedarf Ersatzwahlen anordnen, das Ministerium des Innern neue Ernennungen vornehmen.

#### § 26.

Die Ehrengerichte beschliessen und entscheiden nach absoluter Stimmenmehrheit in der Besetzung von fünf Mitgliedern, worunter sich das rechtskundige Mitglied befinden muss.

Der Ehrengerichtshof beschliesst und entscheidet nach absoluter Stimmenmehrheit in der Besetzung von sieben Mitgliedern, worunter sich die zwei rechtskundigen Mitglieder befinden müssen.

Zu jeder dem Angeschuldigten nachteiligen Entscheidung, welche die Schuldfrage betrifft, ist beim Ehrengerichte eine Mehrheit von vier, beim Ehrengerichtshofe eine Mehrheit von fünf Stimmen erforderlich.

Zu den das Verfahren leitenden Beschlüssen genügt die Mitwirkung des Vorsitzenden und eines Mitgliedes, sofern nicht ein Mitglied Beschluss des Gerichtes verlangt.

Ein Richter ist von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen:

1. wenn er selbst durch die strafbare Handlung verletzt ist;
2. wenn er Ehemann oder Vormund der verletzten Person oder Vormund des Angeklagten ist oder gewesen ist;
3. wenn er mit dem Beschuldigten oder mit dem Verletzten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
4. wenn er in der Sache die Voruntersuchung geführt hat oder als Verteidiger tätig gewesen ist;
5. wenn er in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen wurde.

Ein Richter, welcher bei einer durch ein Rechtsmittel angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, ist von der Mitwirkung in höherer Instanz ausgeschlossen.

Ein Richter kann sowohl in den Fällen, in denen er von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, als auch wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden.

Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, welcher geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen. Das Ablehnungsrecht steht dem Vertreter der Anklage und dem Beschuldigten zu. Dem



zur Ablehnung Berechtigten sind auf Verlangen die zur Mitwirkung bei der Entscheidung berufenen Gerichtspersonen namhaft zu machen.

Das Ablehnungsgesuch ist bei dem Gerichte, welchem der Richter angehört, anzubringen. Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen. Zur Glaubhaftmachung kann auf das Zeugnis des abgelehnten Richters Bezug genommen werden.

Die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit ist in der Hauptverhandlung bei Vermeidung des Ausschlusses unverzüglich vorzubringen.

Über das Ablehnungsgesuch entscheidet das Gericht, welchem der Abgelehnte angehört, unter Zuziehung von Stellvertretern an Stelle des beanstandeten Mitgliedes. Wird ein Ehrengericht durch Ausscheiden der abgelehnten Mitglieder beschlussunfähig, so entscheidet der Ehrengerichtshof. Handelt es sich um Mitglieder des Ehrengerichtshofes, so entscheidet dieser unter Zuziehung von Stellvertretern an Stelle des beanstandeten Mitgliedes.

Gegen den Beschluss, durch welchen das Ablehnungsgesuch für begründet erklärt wird, findet kein Rechtsmittel, gegen den Beschluss, durch welchen das Gesuch für unbegründet erklärt wird, Beschwerde statt.

Der Beschluss, durch welchen ein gegen einen erkennenden Richter angebrachtes Ablehnungsgesuch für unbegründet erklärt wird, kann nicht für sich allein, sondern nur mit dem Urteile angefochten werden.

#### § 27.

Die Bezirksämter sind, soweit dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, verpflichtet, auf Ersuchen eines Ehrengerichtes oder seiner beauftragten Mitglieder (§ 37 Absatz 3, § 56 Absatz 3) behufs Aufklärung des Tatbestandes Zeugen protokollarisch zu vernehmen und sonstige Auskunft zu erteilen.

Das Recht, Zeugen oder Sachverständige eidlich zu vernehmen oder die Bezirksämter um eidliche Vernehmung von solchen zu ersuchen, steht den Ehrengerichten und ihren beauftragten Mitgliedern nur im förmlichen ehrengerichtlichen Strafverfahren zu.

#### § 28.

Die ärztlichen Mitglieder der Ehrengerichte und des Ehrengerichtshofes erhalten Tagegelder und Reisekostenersatz aus der Kasse der Ärztekammer. Die Höhe wird durch die Ärztekammer festgesetzt, aber nicht unter dem Betrage, den die Mitglieder der Ärztekammer erhalten.

#### § 29.

Die allgemeine Staatsaufsicht über die Ehrengerichte und den Ehrengerichtshof führt das Ministerium des Innern. Dasselbe ist von dem Ergebnisse der Wahl der ärztlichen Mitglieder jeweils durch den Vorstand der Ärztekammer in Kenntnis zu setzen. Auch ist demselben alljährlich von den Vorsitzenden der Ehrengerichte ein Geschäftsbericht zu erstatten.

Im ehrengerichtlichen Strafverfahren wird das Ministerium des Innern durch einen von ihm dauernd oder für den einzelnen Fall bestellten Beauftragten vertreten.

### b. Ehrengerichtliches Strafverfahren.

#### § 30.

Dem Verfahren vor den ärztlichen Ehrengerichten unterstehen sämtliche approbierten Ärzte. Ausgenommen sind:

1. die aktiven Militärärzte,
2. die Militärärzte des Beurlaubtenstandes während ihrer Einziehung zu einer Dienstleistung,
3. die beamteten Ärzte (Technische Referenten, Bezirksärzte, Bezirksassistentenärzte, Badeärzte, Ärzte an Heil- und Pflegeanstalten und an Strafanstalten), sowie die den medizinischen Fakultäten der beiden Landesuniversitäten angehörigen Professoren, Privatdozenten und Assistenzärzte hinsichtlich ihrer amtlichen Tätigkeit.

Kommen hinsichtlich eines Militärarztes (Absatz 1 Ziffer 1 und 2) Tatsachen zur Kenntnis eines der Mitglieder des Ehrengerichtes, welche bei einem anderen Arzte die Einleitung eines ehrengerichtlichen Strafverfahrens zur Folge haben könnten, so hat der Vorsitzende des Ehrengerichtes hiervon der vorgesetzten Dienstbehörde des Militärarztes unter Übersendung der erwachsenen Akten Mitteilung zu machen.

Das gleiche gilt hinsichtlich der amtlichen Tätigkeit der in Absatz 1 Ziffer 3 bezeichneten Ärzte.

#### § 31.

Von der Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens gegen einen der im § 30 Absatz 1 Ziffer 3 bezeichneten Ärzte wegen seines Verhaltens ausser dem Amte ist seitens des Vorsitzenden des Ehrengerichtes alsbald an das vorgesetzte Ministerium unter Übersendung der erwachsenen Akten Mitteilung zu machen; das ehrengerichtliche Verfahren ist vorläufig auszusetzen und kann erst wieder seinen Fortgang nehmen, wenn das zuständige Ministerium ein dienstpolizeiliches Einschreiten abgelehnt oder die Einstellung des etwa eingeleiteten förmlichen Disziplinarverfahrens verfügt hat. Von der bezüglichen Entschliessung beziehungsweise dem Abschlusse des dienstpolizeilichen Verfahrens wird das Ministerium dem Ehrengerichte Mitteilung machen.

Ist in einem dienstpolizeilichen Verfahren gegen einen solchen Arzt wegen seines Verhaltens ausser dem Amte eine Disziplinarstrafe verhängt oder auf Freisprechung erkannt worden, so ist die Einleitung oder Fortsetzung eines ehrengerichtlichen Verfahrens wegen der den Gegenstand des dienstpolizeilichen Verfahrens bildenden Handlung nicht zulässig.

#### § 32.

Ist gegen einen Arzt wegen einer strafbaren Handlung die öffentliche Klage erhoben oder das Verfahren auf Zurücknahme der Approbation eingeleitet, so ist während der Dauer jenes Verfahrens wegen der nämlichen Tatsachen das ehrengerichtliche Verfahren nicht zu eröffnen und das eröffnete auszusetzen.

Ist im gerichtlichen Strafverfahren auf Freisprechung oder auf Einstellung des Verfahrens erkannt, oder ist das Verfahren auf Zurücknahme der Approbation eingestellt, so findet wegen derjenigen Tatsachen, welche in



dem vorangegangenen Verfahren zur Erörterung gelangt sind, ein ehrengerichtliches Verfahren nur insofern statt, als diese Tatsachen an sich und unabhängig von dem Tatbestande einer im Strafgesetze vorgesehenen Handlung oder des § 53 der Gewerbeordnung die ehrengerichtliche Bestrafung begründen.

Ist im gerichtlichen Strafverfahren eine Verurteilung ergangen, auf Grund deren die Verwaltungsbehörde die Approbation nicht oder nur auf Zeit zurücknehmen kann (§ 53 der Gewerbeordnung), so beschliesst das Ehrengericht, ob ausserdem das ehrengerichtliche Verfahren zu eröffnen oder fortzusetzen ist.

Wird nach Eröffnung oder Aussetzung des ehrengerichtlichen Verfahrens die Approbation des Angeschuldigten dauernd zurückgenommen, so ist das ehrengerichtliche Verfahren einzustellen.

Kann im gerichtlichen Strafverfahren eine Hauptverhandlung nicht stattfinden, weil der Angeklagte abwesend ist, so findet die Vorschrift des Absatzes 1 keine Anwendung.

### § 33.

Die ehrengerichtlichen Strafen sind:

1. Warnung,
2. Verweis,
3. Geldstrafe bis zu 2 000  $\text{M}$ ,
4. auf Zeit beschränkte oder dauernde Entziehung des aktiven und passiven Wahlrechtes zu der Ärztekammer und den Ehrengerichten.

Verweis, Geldstrafe und Entziehung des Wahlrechtes können gleichzeitig als Strafe ausgesprochen werden.

In besonders geeigneten Fällen kann auf Veröffentlichung der ehrengerichtlichen Entscheidung erkannt werden. Die Veröffentlichung erfolgt in dem zu amtlichen Bekanntmachungen der Ärztekammer bestimmten Blatte; daneben kann das Ehrengericht die Veröffentlichung auch durch andere Blätter anordnen. Die Kosten der Veröffentlichung gehören zu den Kosten des ehrengerichtlichen Verfahrens.

### § 34.

Das ehrengerichtliche Strafverfahren wird eingeleitet auf Grund einer gegen einen Arzt erstatteten Anzeige der Verletzung der ihm obliegenden Pflichten.

Die Anzeige kann bei jedem Mitgliede des Ehrengerichtes erfolgen.

Die Mitglieder des Ehrengerichtes sind verpflichtet, die an sie gelangenden, mit Namensunterschrift versehenen Anzeigen im Sinne des Absatzes 1 zur Kenntnis des Vorsitzenden zu bringen. Gleiches gilt, wenn einem Mitgliede des Ehrengerichtes Tatsachen bekannt werden, welche eine Anzeige im Sinne des Absatzes 1 rechtfertigen.

Der Vorsitzende hat die an ihn gerichteten Anzeigen und Mitteilungen im Sinne der Absätze 1, 2 und 3 dem Ehrengerichte zur Entschliessung vorzulegen und zur Kenntnis des Beauftragten des Ministeriums des Innern zu bringen.

### § 35.

Warnung, Verweis und Geldstrafe bis zu 300  $\text{M}$  können nach Anhörung des Angeschuldigten und des

Beauftragten des Ministeriums des Innern ohne förmliches ehrengerichtliches Verfahren durch Beschluss des Ehrengerichtes verhängt werden.

Dem Angeschuldigten und dem Beauftragten des Ministeriums des Innern steht das Recht zu, vor der Beschlussfassung auf Eröffnung des förmlichen ehrengerichtlichen Verfahrens anzutragen. Die Ablehnung des Antrages ist nur bei gleichzeitiger Einstellung des nicht förmlichen ehrengerichtlichen Verfahrens zulässig.

### § 36.

Ein nach § 35 gefasster Beschluss ist in schriftlicher, mit Gründen versehener Ausfertigung dem Angeschuldigten und dem Beauftragten des Ministeriums des Innern zuzustellen.

Beiden Teilen steht die Beschwerde an den Ehrengerichtshof zu.

Die Beschwerdefrist beträgt einen Monat und beginnt mit der Zustellung des Beschlusses.

Der Angeschuldigte hat das Recht, sich in allen Stadien des Verfahrens eines Arztes oder Rechtsanwaltes als Beistandes zu bedienen. Der Angeschuldigte und sein Beistand sind von allen Terminen zu benachrichtigen; sie haben das Recht, an diesen Terminen teilzunehmen und an die Zeugen oder die Sachverständigen Fragen zu stellen; auch ist dem Beistande auf Antrag Einsicht in die Akten zu gewähren.

### § 37.

Das förmliche ehrengerichtliche Verfahren besteht in Voruntersuchung und Hauptverhandlung.

Die Voruntersuchung wird durch einen Beschluss des Ehrengerichtes eröffnet, in welchem die dem Angeschuldigten zur Last gelegten Verfehlungen aufzuführen sind.

Die Führung der Voruntersuchung liegt dem rechtskundigen Mitgliede des Ehrengerichtes ob.

In dem Beschlusse (Absatz 2) ist das rechtskundige Mitglied und der Beauftragte des Ministeriums des Innern, welcher die Anklage vertritt, zu benennen.

### § 38.

Die Eröffnung der Voruntersuchung kann von dem Ehrengerichte sowohl aus rechtlichen wie aus tatsächlichen Gründen abgelehnt werden.

Gegen den ablehnenden Beschluss steht dem Vertreter der Anklage binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Ehrengerichtshof zu. Gegen den die Voruntersuchung eröffnenden Beschluss steht binnen zwei Wochen dem Angeschuldigten die Beschwerde an den Ehrengerichtshof nur wegen Unzuständigkeit oder Befangenheit des Ehrengerichtes zu.

### § 39.

In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte unter Mitteilung des Eröffnungsbeschlusses vorgeladen und gehört.

Die Zeugen und Sachverständigen werden vernommen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise erhoben.

Beiträge welche nach Ablauf der in der Auforderung angegebenen Frist nicht zur Einzahlung gelangt sind, werden durch Postauftrag aus dem Beitrags...

Arztlichen Mitteilungen aus und für Baden & statt. § 18.



Arztlichen Mitteilungen aus und für Baden statt.

Beiträge, welche nach Ablauf der in der Aufforderung angegebenen Frist nicht zur Einzahlung gelangt sind, werden durch Postauftrag auf Kosten des Beitragspflichtigen, eventuell gemäss § 19 Absatz 5 des Gesetzes vom 10. Oktober 1905 eingezogen, falls nicht der Vorstand der Kammer in jedem Einzelfalle die Niederschlagung des Beitrags beschliesst.

§ 26.

Das Vermögen der Ärztekammer ist in solchen Werten anzulegen, in welchen im Grossherzogtum Baden die Anlegung von Mündelgeldern erfolgen darf. Alle Wertpapiere müssen auf den Namen der Ärztekammer eingeschrieben werden.

§ 27.

Aus den Mitteln der Ärztekammer werden bestritten:  
a. die Kosten für die Sitzungen der Kammer und des Kammervorstands;  
b. die Kosten für Geschäfts- und Kassenführung;  
c. die Auslagen für die Ehrengerichte und den Ehrengerichtshof.

§ 28.

Die der Ärztekammer von den Ehrengerichten oder dem Ehrengerichtshof zugewiesenen Strafgeelder werden der neu zu gründenden Unterstützungskasse übergeben.

§ 29.

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei alljährlich von der Ärztekammer aus ihrer Mitte zu bezeichnende Mitglieder der Kammer, im Anschluss an eine Revision durch einen beamteten Sachverständigen.

Das Ergebnis der Prüfung wird der Ärztekammer in den ersten zwei Monaten des Jahres schriftlich mitgeteilt.

Die Mitglieder erhalten für die Teilnahme an den Kammer- beziehungsweise Vorstandssitzungen ausser freier Fahrt zweiter Klasse auf der Eisenbahn und Ersatz etwaiger Fuhrkosten ein Tagegeld von 12 M.

Vergütungen in gleicher Höhe erhalten die ärztlichen Mitglieder der Ehrengerichte und des Ehrengerichtshofes.

§ 19.

Mitglieder der Kammer, welche voraussichtlich längere Zeit verhindert sind, den Sitzungen beizuwohnen, sollen dem Vorsitzenden hiervon vorher Anzeige machen.

§ 20.

Die dem Vorstand der Ärztekammer zustehende Vermögens- und Kassenverwaltung geschieht durch den Rechner, welcher alljährlich darüber Rechnung abzulegen hat. Derselbe hat auch den Entwurf des Vorausschlags dem Vorstand vorzulegen. Der Rechner kann zu diesen Geschäften einen Rechnungsverständigen beziehen.

§ 21.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 22.

Der Rechner soll in der Regel keine Zahlung leisten, ohne dazu durch eine Anweisung des Vorsitzenden der Ärztekammer ermächtigt zu sein. In dringenden Fällen sowie bei Einnahmen ist die Anweisung nachzuholen.

§ 23.

Alle vorkommenden Einnahmen und Ausgaben sind in doppelter Weise aufzuzeichnen:



der Mehrheit der Mitglieder. Er entscheidet mit Stimmeneinheit; bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

#### § 4.

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden der Ärztekammer einberufen. Eine Vorstandssitzung muss spätestens binnen drei Wochen erfolgen, wenn zwei Vorstandsmitglieder unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes schriftlich sie beantragen.

#### § 5.

Der Vorsitzende hat den Verkehr der Ärztekammer und des Vorstandes zu vermitteln und die Beschlüsse derselben zur Ausführung zu bringen. Er beruft die Sitzungen der Ärztekammer und des Vorstandes unter Mittheilung der Tagesordnung und leitet in beiden die Verhandlungen.

#### § 6.

Der Schriftführer führt in allen Sitzungen der Ärztekammer und des Vorstandes das Protokoll. Er bewahrt die Protokollbücher auf und arbeitet die Berichte über die Tätigkeit und die Beschlüsse der Ärztekammer für die Regierung und die Ärzte des Landes aus.

#### § 7.

Der Rechner besorgt die Kassenverwaltung nach den Bestimmungen der §§ 20 bis 29.

#### § 8.

Die ordentlichen Sitzungen der Ärztekammer finden in der Regel im Frühjahr und Herbst statt. Eine

Ärzte öffentlich. Sie können jedoch durch einen in gleicher Sitzung gefassten Beschluss auch ganz oder theilweise geheim sein. Sie werden durch den Vorsitzenden eröffnet und geschlossen.

Er hat die Ordnung aufrecht zu erhalten und die Pflicht, Redner, welche von der Sache abschweifen, darauf aufmerksam zu machen und im Wiederholungsfall ihnen das Wort zu entziehen. Bei Verstoß gegen die parlamentarischen Sitten ruft er sie zur Ordnung und darf nach zweimaligem Ordnungsruf dem Redner das Wort entziehen. Gegen den Ordnungsruf und die Entziehung des Wortes steht dem Betreffenden die Berufung an die Kammer zu, welche sofort ohne weitere Verhandlung endgültig entscheidet.

#### § 12.

Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der bei ihm angemeldeten Redner, indes muss dasselbe zur Geschäftsordnung, zur tatsächlichen Berichtigung und zum Antrag auf Schluss der Verhandlung ausserhalb der Reihenfolge erteilt werden. Mit Ausnahme des Berichterstatters beziehungsweise Antragstellers darf jeder Redner nur zweimal und jedesmal nicht länger als zehn Minuten zum jeweiligen Gegenstande der Tagesordnung sprechen, falls die Kammer keine Ausnahme gestattet.

Persönliche Bemerkungen sind erst am Schlusse der Beratung zulässig.

#### § 13.

Alle Anträge der Kammermitglieder müssen dem Vorsitzenden schriftlich übergeben, von diesem vorgelesen



## § 40.

Nach Abschluss der Voruntersuchung legt das Ehrengericht die Akten dem Vertreter der Anklage zur Stellung seiner Anträge vor.

Der Angeschuldigte ist hiervon zu benachrichtigen.

## § 41.

Der Vertreter der Anklage hat bei dem Ehrengerichte entweder die Wiedereröffnung der Voruntersuchung und Anstellung einzelner weiterer Erhebungen oder die Einstellung des Verfahrens oder unter Einreichung einer Anklageschrift die Anberaumung einer Sitzung zur Hauptverhandlung zu beantragen.

Die Anklageschrift hat die dem Angeschuldigten zur Last gelegte Verfehlung unter Angabe der sie begründenden Tatsachen zu bezeichnen und, soweit in der Hauptverhandlung Beweise erhoben werden sollen, die Beweismittel anzugeben.

## § 42.

Die Einstellung des ehrengerichtlichen Verfahrens erfolgt durch Beschluss des Ehrengerichtes.

Ausfertigung des mit Gründen zu vershenden Einstellungsbeschlusses ist dem Angeschuldigten zuzustellen.

Ist das ehrengerichtliche Verfahren ohne Hauptverhandlung eingestellt, so kann die Anklage nur während eines Zeitraumes von drei Jahren und nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel wieder aufgenommen werden.

## § 43.

Wird das Verfahren nicht eingestellt, so ist der Angeschuldigte unter abschriftlicher Mitteilung der Anklageschrift zur Hauptverhandlung in einer von dem Vorsitzenden des Ehrengerichtes anzuberaumenden Sitzung vorzuladen.

Zwischen der Zustellung der Ladung und der Hauptverhandlung muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen. Ist diese Frist nicht eingehalten, so kann der Angeklagte die Aussetzung der Verhandlung nur verlangen, wenn er den Antrag unverzüglich bei Beginn der Hauptverhandlung stellt.

## § 44.

Die Mitglieder des Ehrengerichtes, welche bei dem Beschlusse auf Eröffnung der Voruntersuchung mitgewirkt oder die Voruntersuchung geführt haben, sind von der Teilnahme an dem weiteren Verfahren, insbesondere der Hauptverhandlung, nicht ausgeschlossen.

## § 45.

Die Hauptverhandlung ist nicht öffentlich. Den Mitgliedern der Ärztekammer ist der Zutritt zu gestatten, anderen Personen nur nach dem Ermessen des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende kann die Anwesenden zur Verschwiegenheit verpflichten.

## § 46.

Die Hauptverhandlung kann stattfinden, auch wenn der Angeschuldigte trotz Vorladung nicht erschienen ist.

Eine öffentliche Ladung oder Vorführung des Angeschuldigten ist unzulässig.

Das Gericht kann jederzeit das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten unter der Verwarnung anordnen, dass bei seinem Ausbleiben sein Beistand oder Vertreter nicht werde zugelassen werden.

## § 47.

Die Hauptverhandlung schliesst mit der Verkündigung der Entscheidung. Dieselbe kann nur auf Freisprechung oder Verurteilung lauten.

Das Ehrengericht urteilt dabei nach seiner freien Überzeugung und ist an etwaige Standesordnungen nicht gebunden.

Eine Ausfertigung der mit Gründen versehenen Entscheidung ist dem Angeschuldigten und dem Vertreter der Anklage zuzustellen.

## § 48.

Gegen die Entscheidung des Ehrengerichtes steht sowohl dem Vertreter der Anklage als dem Angeschuldigten die Berufung an den Ehrengerichtshof zu.

Die Berufung ist bei dem Ehrengerichte, welches die angegriffene Entscheidung erlassen hat, oder bei dem Ehrengerichtshof schriftlich einzulegen.

Der Angeschuldigte kann die Berufung durch einen Bevollmächtigten einlegen.

Die Berufungsfrist beträgt einen Monat und beginnt für beide Teile mit dem Ablaufe des Tages, an welchem dem Angeschuldigten die Ausfertigung der Entscheidung zugestellt ist.

Neue Tatsachen, welche die Grundlage einer anderen Beschuldigung bilden, dürfen in der Berufungsinstanz nicht vorgebracht werden.

## § 49.

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens kann in den Fällen des § 399 der Strafprozessordnung von dem Verurteilten, in den Fällen des § 402 der Strafprozessordnung von dem Beauftragten des Ministeriums des Innern beantragt werden.

Ein Antrag, welcher auf die Behauptung einer strafbaren Handlung begründet werden soll, ist nur dann zulässig, wenn wegen dieser Handlung eine rechtskräftige Verurteilung ergangen ist, oder wenn die Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen kann.

## § 50.

Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist schriftlich zu stellen; derselbe muss den gesetzlichen Grund der Wiederaufnahme sowie die Beweismittel angeben.

Über die Zulassung des Antrages entscheidet das Ehrengericht, dessen Urteil angefochten werden soll, nach Anhörung des Beauftragten des Ministeriums des Innern beziehungsweise des Verurteilten.

Wird der Antrag an sich für zulässig befunden, so werden die Beweise erhoben, soweit dies erforderlich ist.

der Mehrheit der Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende die Entscheidung. Die Beschlüsse der Sitzung sind öffentlich. Sie können jedoch durch einen in geschlossener Sitzung gefassten Beschluss auch ganz oder



Nach Schluss der Beweisaufnahme und nochmaliger Anhörung des Beauftragten des Ministeriums des Innern und des Verurteilten entscheidet das Ehrengericht über den Antrag auf Wiederaufnahme.

Der Antrag ist als unbegründet zu verwerfen, wenn die darin aufgestellten Behauptungen keine genügende Bestätigung gefunden haben oder wenn in den Fällen des § 399 Ziffer 1, 2 oder des § 402 Ziffer 1, 2 der Strafprozessordnung nach Lage der Sache die Annahme ausgeschlossen ist, dass die in diesen Bestimmungen bezeichnete Handlung auf die Entscheidung Einfluss gehabt habe.

Andernfalls ordnet das Ehrengericht die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der Hauptverhandlung an.

#### § 51.

Gegen die Entscheidungen des Ehrengerichtshofes steht dem Arzte und dem Beauftragten des Ministeriums des Innern die Berufung an den Verwaltungsgerichtshof zu, in den Fällen des § 53 der Gewerbeordnung unbedingt, im übrigen nur, wenn das Urteil auf einer Verletzung des Gesetzes beruht.

Die Berufung ist binnen einer Frist von einem Monat von der Zustellung des Urteiles an gerechnet, bei dem Ehrengerichtshofe einzureichen, welcher die Akten dem Verwaltungsgerichtshofe übersendet.

Auf das Verfahren findet das Verwaltungsrechtspflegegesetz entsprechende Anwendung.

#### § 52.

Für das ehrengerichtliche Verfahren werden nur bare Auslagen in Ansatz gebracht.

Der Betrag der entstandenen Kosten ist von dem Vorsitzenden des Ehrengerichtes festzusetzen. Die Festsetzung ist vollstreckbar.

Die Kosten hat der Angeschuldigte zu tragen, wenn und soweit er verurteilt wird. Das Gericht kann jedoch den Verurteilten ganz oder teilweise von der Tragung der Kosten entbinden, wenn sie ausser Verhältnis zu dem Verschulden des Verurteilten stehen oder durch die anfänglich härtere Beurteilung der Tat des Angeschuldigten verursacht wurden.

Ist ein ehrengerichtliches Verfahren durch eine wider besseres Wissen gemachte oder auf grober Fahrlässigkeit beruhende Anzeige veranlasst worden, so können die Kosten dem Anzeigenden auferlegt werden.

Über die Kostenerstattungspflicht ist von dem Ehrengerichte oder dem Ehrengerichtshofe mitzuentscheiden.

Gegen die Entscheidung des Ehrengerichtshofes steht im Falle des Absatz 4 dem, dem die Kosten auferlegt sind, Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu. Die Bestimmungen von § 51 Absatz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

Kosten, welche dem Angeschuldigten oder dem Anzeigenden nicht auferlegt oder von dem Verpflichteten nicht eingezogen werden können, fallen der Ärztekammer zur Last. Dieselbe haftet den Zeugen und Sachverständigen für die ihnen zukommende Entschädigung im gleichen Umfange, wie in Strafsachen die Staatskasse. Bei weiter Entfernung des Aufenthaltsortes der geladenen Personen ist denselben auf Verlangen ein Vorschuss zu geben.

#### § 53.

Die Vollstreckung der eine Geldstrafe festsetzenden ehrengerichtlichen Entscheidung erfolgt auf Grund einer von dem Vorsitzenden des Ehrengerichtes erteilten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Entscheidungsformel nach Massgabe der für die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen bestehenden Vorschriften.

Dasselbe gilt für die Vollstreckung der die Kosten festsetzenden Verfügung.

Die erkannten Geldstrafen fliessen in die Kasse der Ärztekammer oder in die in der Geschäftsordnung bestimmte ärztliche Unterstützungskasse.

#### § 54.

Im übrigen finden hinsichtlich des Verfahrens vor den Ehrengerichten die Vorschriften über das Verfahren in Verwaltungssachen Anwendung, soweit nicht durch landesherrliche Verordnung etwas anderes bestimmt wird.

### c. Ehrengerichtliches Vermittlungsverfahren.

#### § 55.

Eine vermittelnde Tätigkeit steht den Ehrengerichten zu, wenn aus der ärztlichen Berufstätigkeit zwischen Ärzten oder zwischen einem Arzte und einer anderen Person Streitigkeiten erwachsen.

#### § 56.

Das Ersuchen um Einleitung eines Vermittlungsverfahrens ist an den Vorsitzenden des zuständigen Ehrengerichtes zu richten.

Bei Streitigkeiten zwischen einem Arzte und einer anderen Person findet die vermittelnde Tätigkeit des Ehrengerichtes nur auf Ersuchen der letzteren statt.

Der Vorsitzende des Ehrengerichtes kann die Vermittlung einem Mitgliede des Ehrengerichtes übertragen.

#### § 57.

Die Ärzte im Bezirke des Ehrengerichtes sind verpflichtet, im Vermittlungsverfahren die verlangten Aufschlüsse zu geben und auf die an sie ergehenden Ladungen zu erscheinen.

Die Erfüllung dieser Verpflichtung kann durch Geldstrafen bis zum Gesamtbetrag von 300 M erzwungen werden. Der Festsetzung der Strafe muss deren schriftliche Androhung vorangehen. Gegen die Straffestsetzung findet Beschwerde statt.

Über die Beschwerde entscheidet, wenn die Strafe vom Ehrengerichte festgesetzt worden ist, der Ehrengerichtshof und, wenn die Strafe von einem beauftragten Mitgliede des Ehrengerichtes festgesetzt worden ist, das Ehrengericht. Die Beschwerdefrist beträgt einen Monat, von der Zustellung des Beschlusses an gerechnet.

Auf die Vollstreckung der Geldstrafe findet § 53 Absatz 1 Anwendung.

#### § 58.

Die Kosten des Vermittlungsverfahrens werden dem auferlegt, der durch sein Verhalten das Vermittlungsverfahren veranlasst hat. Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 52 und 53 entsprechende Anwendung.